

Sonderausgabe

zu Stück 3 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1917.

Inhaltsverzeichnis: Höchstpreise für Fahrradbereifungen, S. 31; Beschlagnahme u. Bestandshebung von Pumpen usw. (Nachtragsbekanntmachung), S. 32; Höchstpreise für Pumpen usw. (Nachtragsbekanntmachung) S. 32; Reifen von Pumpen (Hubern), S. 33.

54. Bekanntmachung

Nr. V. I. 1337/11. 16. R. R. A.
über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.
Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehlich, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916 enteignet werden.

§ 2. Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Decke	Schlauch
	M	M
Klasse a (sehr gut)	4,00	3,00
„ b (gut)	3,00	2,00
„ c (noch brauchbar)	1,50	1,50
„ d (unbrauchbar)	0,50	0,25.

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

diese Bekanntmachung, sondern gelten als Allgemein; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Altkummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—o gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abt. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des entgeltenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

55. Nachtragsbekanntmachung

(Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A.)

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lampen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1. § 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lampen und neuen Stoffabfällen aller Art vom

16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpa'ta, Belberwand, Wacp, Zanella usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Splintstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2. Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lampen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3. Zu § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lampen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 kg beträgt“ die Worte: „mindestens 1000 kg beträgt“.

Artikel 4. Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

56. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lampen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1. Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2. Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephrs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

Artikel 3. Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Ueberschrift einzusetzen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.“

Artikel 4. Klasse 72 der Gruppe E. der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E. der Preistafel 1 der vorher bezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72 a. Altuch und Tuchschrot, alle Farben, höchstens 5 v. S. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pf.“

„Klasse 72 b. Aitawmgarn und Kamugarnschrot, alle Farben, höchstens 5 v. S. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 M.“

Artikel 5. Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125 a. Dunkle baumwollene Rattumlumpen, reißfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Rattum zur Pappensfabrikation) das Kilo 19 Pf.“

Artikel 6. In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene“ einzufügen das Wort: „kunstseidene“.

Artikel 7. In Klasse 233 der Gruppe V. der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Rattum zur Pappensfabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Rattumlumpen (Klasse 125 a)“.

Artikel 8. Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C, hinter „Ca, b“ einzusetzen: „o“. An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M. vor „126 und 127“ einzufügen: „125 a“.

Artikel 9. Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

57. Bekanntmachung betreffend das Reissen von Lumpen (Häbern)
Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A. Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 185 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes^{*)}, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Verarbeitung von Lumpen (Häbern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reizmashinen (Reizmöhlen), Drouffermaschinen, Drouffetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reissen zur Ver-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a)

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reissen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktien-gesellschaft oder der Kriegs-Habern A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamts des

Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S. W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reisserei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-befehlshaber vor.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lampenreissereien (W. M. 78/1. 16. R. R. A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

Wer Brotgetreide verfäutert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.
